



Leitfaden

# Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – Eine Assistance-Leistung für Ihren Kunden

Zu wissen wer sich kümmert, wenn man es selber nicht kann, ist ein gutes und beruhigendes Gefühl. Um sicherzugehen, dass eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung sowohl den rechtlichen Anforderungen entspricht, als auch den persönlichen Wertvorstellungen Ihres Kunden gerecht wird, kann sich Ihr Kunde qualifiziert beraten und bei der Erstellung unterstützen lassen. Das macht die Sache rund. Sie empfehlen Ihrem Kunden auf Wunsch einen spezialisierten Rechtsanwalt, denn dieser hilft bei der Erstellung der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – individuell auf die Bedürfnisse und Situation des Kunden zugeschnitten.

## Die Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, für den Vollmachtgeber tätig zu werden, wenn er sich selbst nicht mehr um seiner Angelegenheiten kümmern kann. Dadurch können die Rechtsgeschäfte, wie Bankgeschäfte und Versicherungen, Vereinbarungen mit Kliniken und Pflegeheimen, Renten und Pensionsangelegenheiten, etc. insbesondere im Krankheitsfall auch weiterhin geregelt werden. Damit wird vermieden, dass möglicherweise nicht sorgfältig ausgewählte gesetzliche Betreuer bzw. Fremde über den Patienten und seine Vermögensangelegenheiten bestimmen.

## Die Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird festgelegt, welche medizinischen Handlungen im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit oder ähnlichem, wie bspw. Wiederbelebungsmaßnahmen, künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, vom Arzt durchgeführt oder unterlassen werden sollen.

## Gründe für die Verfassung einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung

Im Falle einer schweren Krankheit oder eines Unfalls können Menschen in die Situation geraten nicht mehr selbstständig ihren eigenen Willen zu äußern, bspw. in Bezug auf Behandlungsmethoden. Vom Gesetzgeber ist es in solch einer Situation nicht vorgesehen, dass Ehepartner oder nahe Verwandte die wichtigen Entscheidungen treffen dürfen. Das heißt auch, dass der behandelnde Arzt nicht den Wünschen der Angehörigen Folge leisten darf. Aus diesem Grund ist es ratsam, solange man mündig und selbstbestimmt handeln kann, eine Patientenverfügung zu erstellen, in der der eigene Wille festgehalten wird. Nicht in einer Patientenverfügung wird geregelt, wer im Falle einer Unmündigkeit des Patienten alle anderen wichtigen Angelegenheiten entscheiden soll. Dabei werden nicht automatisch Ehepartner oder Kinder ernannt. Zur Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung kann in einer Vorsorgevollmacht entschieden werden, welche Person, im Falle der Unmündigkeit, für den Bevollmächtigten entscheiden soll und darf.



MetaMed ist Kooperationspartner der ARAG SE und bietet Ihrem Kunden die Möglichkeit einer telefonischen Beratung zum Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

## Prozessablauf einer Telefonberatung (Kunde und MetaMed) zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

1. Eine Terminvereinbarung kann über drei Wege, und mit Ihrer Unterstützung, getätigt werden:
  - a. per Mail an [kontakt@metamedlaw.de](mailto:kontakt@metamedlaw.de)  
Nutzen Sie das beschreibbare PDF-Kontaktformular
  - b. per Telefon über (0211) 98 90 16 70
  - c. per Fax über (030) 640 90 129  
Nutzen Sie das Kontaktformular in Papierform
2. Es findet die Telefonberatung zwischen Kunden und qualifiziertem Kooperationsanwalt statt.
3. MetaMed erstellt im Nachgang die Dokumente und versendet diese an den Kunden (gleichzeitige Information über Versand an Sie, den Vertriebspartner).
4. Kontaktieren Sie Ihren Kunden für einen erneuten Termin. Lassen Sie sich teilhaben an dem positiven Erlebnis des Kunden mit der ARAG. In diesem Termin sollten die bevollmächtigten Personen eingebunden werden, um gemeinsam mit Ihnen die Situation zu besprechen. Dies bietet Ihnen die Gelegenheit eines möglichen Empfehlungsgeschäfts.

### ACHTUNG:

Nur Ihr Kunde darf die bevollmächtigten Personen kontaktieren und zum gemeinsamen Gespräch bitten, nicht Sie!

### Unterlagen

Für den professionellen Termin beim Kunden senden wir Ihnen gerne Flyer, Kontaktformulare, Anschauungsmodelle von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen.

Zur Bestellung von weitere Unterlagen benutzen Sie bitte das Bestellformular von MetaMedLaw und senden dies per Fax an (030) 64 09 01 29.